

Vorblatt

Inhalt:

Aufgrund der gestiegenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber für Verdichterenergie wurden im Zuge der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – 2. Novelle 2022, BGBl. II Nr. 176/2022, auf Grundlage der geänderten Referenzpreismethode mengenbasierte Fernleitungsentgelte erstmals festgelegt. Da diese steigende Kostenentwicklung seit dieser Novelle eine weitere, nicht antizipierbare Verstärkung erfahren hat, wurden die Kosten und Mengen der gemäß § 69 Abs. 2 iVm § 82 GWG 2011 genehmigten Kostenmethoden der Fernleitungsnetzbetreiber abermals erhöht und werden in der vorliegenden Novelle die mengenbasierten Fernleitungsentgelte, die auf Grundlage der Referenzpreismethode gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, (NC TAR) die Mehrkosten der Fernleitungsnetzbetreiber für Verdichterenergie refinanzieren sollen, entsprechend angepasst.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Kostenorientierte und verursachungsgerechte Netztarife und effizient geführte Gasnetze ermöglichen einen liberalisierten Gasmarkt, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten rechtlichen Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, sowie des NC TAR umgesetzt und durchgeführt. Gemäß Art. 6 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 4 NC TAR ist die Referenzpreismethode durch die Regulierungsbehörde zu erlassen. Auf Basis der Referenzpreismethode werden kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte ermittelt. Gemäß Art. 4 Abs. 3 lit a NC TAR kann ein Teil der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen ausnahmsweise durch ein mengenbasiertes Fernleitungsentgelt erzielt werden, das zur Deckung der Verdichterenergiekosten dient.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 69 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Das Systemnutzungsentgelt im Fernleitungsnetz wird demnach pro Ein- und Ausspeisepunkt getrennt voneinander festgelegt (Entry/Exit System) und ist von den Einsaisern bzw. Entnehmern bzw. für die Ausspeisepunkte in das Verteilernetz vom Verteilergebietsmanager zu entrichten. Die Entgelte sind auf Basis der durch den Vorstand der E-Control gemäß § 82 GWG 2011 festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen.

Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Kosten für Verdichterenergie, die durch die gestiegenen Gas-, Strom- und CO₂-Preise bedingt ist, wurde zusätzlich zu den bereits verordneten Netznutzungsentgelten im Fernleitungsnetz ein mengenbasiertes Entgelt festgelegt. Dieses wird für die angefallenen und erwarteten Zusatzkosten aufgrund der deutlich angestiegenen Kosten verrechnet. Aufgrund der Volatilität des mengenbasierten Entgelts wird dieses jährlich evaluiert und bei Bedarf neu berechnet und festgelegt. Da seit der Einführung des mengenbasierten Entgelts die Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber für Verdichterenergie weiterhin ungewöhnlich stark angestiegen sind, wird dieses Entgelt in Entsprechung mit den gestiegenen Kosten angehoben.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 2a, § 3 Abs. 3a sowie § 4 Abs. 2a:

Es erfolgt eine Neuberechnung der mengenbasierten Entgelte aufgrund der gestiegenen Verdichterenergiekosten. Die Ermittlung der mengenbasierten Entgelte erfolgt auf Basis der in Anlage 3 dargestellten Methode.

Die Inputparameter kommen aus den Entscheidungen V MET G 01/22 und V MET G 02/22 des Vorstandes der E-Control. Zur Kalkulation der Mehrkosten wurden in diesen Bescheiden folgende Preisannahmen für die Berechnung der Plankosten herangezogen:

Preise in EUR	Okt-Dez. 2022	2023	2024
Gas	216,42 / MWh	194,10 / MWh	123,03 / MWh
Strom	531,53 / MWh	539,77 / MWh	264,84 / MWh
CO ₂	70,43 / t	72,23 / t	76,48 / t

Die Fernleitungsnetzbetreiber beschaffen das Brenngas in einem transparenten Ausschreibungsverfahren, welches jährlich durchgeführt wird. Die Bedingungen für die Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren sind auf der Webseite des Fernleitungsnetzbetreibers veröffentlicht. Gemäß den Ausschreibungsbedingungen richtet sich der Preis für das Brenngas nach dem Durchschnitt der täglichen TTF Day-Ahead/Weekend-Preise, die für den jeweiligen Liefermonat veröffentlicht werden.

Das mengenbasierte Entgelt wird in EUR/MWh angegeben und pro Ein- bzw. Ausspeisepunkt auf Basis der tatsächlichen Nutzung (bestätigte Nominierung) von vertraglich vereinbarter Kapazität verrechnet. Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen das mengenbasierte Entgelt an die Netzbenutzer.

An Speicherpunkten wird das mengenbasierte Entgelt pro Ausspeisepunkt auf Basis der tatsächlichen Nutzung (bestätigte Nominierung) von vertraglich vereinbarter Kapazität verrechnet. An den Einsaisepunkten vom Verteilergebiet kommt das mengenbasierte Entgelt nicht zur Verrechnung.

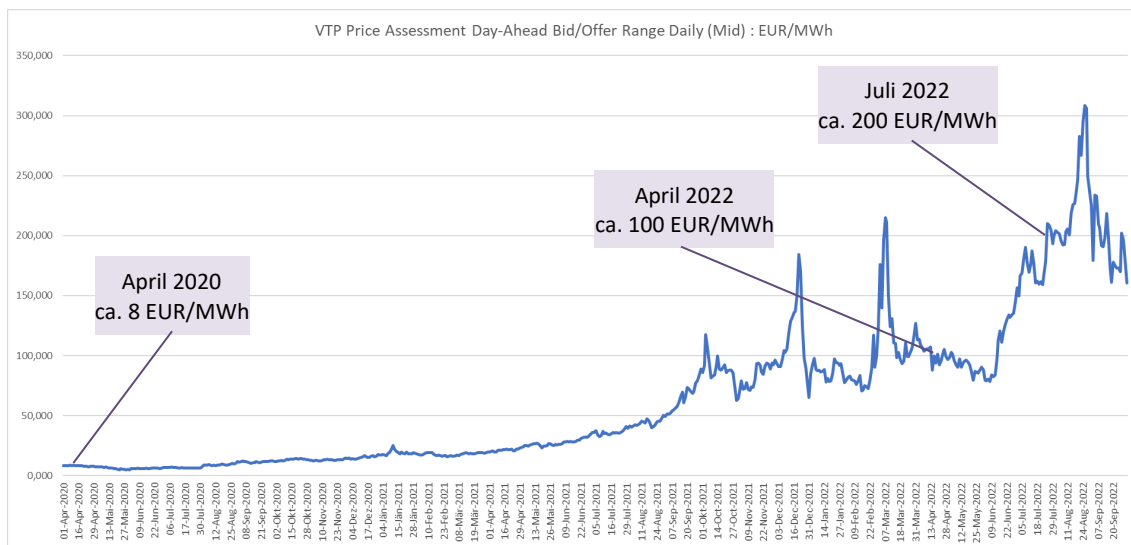
Im April 2020, als die ursprüngliche Kostenermittlung für die vierte Regulierungsperiode (2021 bis 2024) erfolgte, lag der Gaspreis in einem Bereich von ca. 8 bis 12,5 Euro /MWh. Auf dieser Basis wurden die kapazitätsbasierten Entgelte ab 1. Jänner 2021 festgelegt.

Ab September 2021 stiegen die Gaspreise jedoch deutlich an. Aufgrund des Ukraine-Kriegs kam es ab Februar 2022 zu einem weiteren Anstieg der Gaspreise. Die E-Control hat daher zur Abdeckung der gestiegenen Verdichterenergiekosten mit 1. Juni 2022 ein mengenbasiertes Entgelt eingeführt.

Aufgrund der Reduktion der russischen Gaslieferungen ab Mitte Juni 2022 kam es jedoch zu einem weiteren Anstieg der Gaspreise in Europa, die zwischenzeitlich 300 Euro/MWh erreichten und derzeit zwischen 150 und 200 Euro/MWh liegen.

Auf Basis der bisher festgelegten Höhe der Fernleitungsentgelte können die Fernleitungsnetzbetreiber die gestiegenen Verdichterenergiekosten (und damit diese Mehrausgaben) nicht erwirtschaften.

Zu den Mehrkosten veröffentlicht die Behörde folgende öffentlich zugänglichen Daten:



Zu § 7 Abs. 2:

Durch die gemeinsame Anwendung des mengenbasierten Entgelts an den Ein- und Ausspeisepunkten für die beiden Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost kommt es zu einer systematischen Lücke zwischen den sich aus der Multiplikation der verordneten Erlöse mit den Mengen in den Kostenbescheiden ergebenden Erlösen und den per Kostenbescheid genehmigten Erlösen jedes Netzbetreibers. Dabei entspricht die Überdeckung des einen Fernleitungsnetzbetreibers der Unterdeckung des anderen, woraus sich direkt die Höhe der notwendigen Ausgleichszahlungen ergibt. Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern durch Verordnung festzulegen. Zusätzlich zu dem Ausgleich aufgrund der kapazitätsbasierten Entgelte werden die Ausgleichszahlungen aufgrund des mengenbasierten Entgelts entsprechend festgelegt. Die Ausgleichszahlungen erfolgen aliquot sofern die Novellierung nicht mit dem 1. eines Monats zusammenfällt.